

Sitzung vom 9. Januar 2008

30. Motion (Neuer Lohnausweis: Bewertung Verpflegungskosten)

Kantonsrat Johannes Zollinger, Wädenswil, Kantonsrätin Eva Gutmann, Zürich, und Kantonsrat Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil, haben am 1. Oktober 2007 folgende Motion eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat, die Anwendung des Merkblatts N 2/2007 über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden wie folgt zu präzisieren:

Verpflegungskosten sind nur dann zu deklarieren, wenn während der Essenszeit die Arbeit unterbrochen und der Arbeitsplatz verlassen werden kann.

Begründung:

Im Neuen Lohnausweis muss Angestellten, die sich am Arbeitsort unentgeltlich verpflegen können, pro Mahlzeit 10.00 Franken aufgerechnet werden. Der Grundsatz, dass alle geldwerten Leistungen an Unselbstständigerwerbende zu deklarieren sind, ist unbestritten.

Unverständlich ist hingegen, dass die Deklarationspflicht auch gilt, wenn Erziehungs- und Betreuungspersonen (z. B. in Kinder- und Jugendheimen, bei Mittagstischen und ähnlichen Einrichtungen) während des Essens Kinder und Jugendliche betreuen und sich dabei selber verpflegen. Nach Auskunft des kantonalen Steueramtes seien die gleichen Regeln anwendbar wie bei Angestellten im Gastgewerbe, die sich am Arbeitsort unentgeltlich verpflegen können.

Betreuungs- und Erziehungspersonen können sich nicht (freiwillig) am Arbeitsort kostenlos verpflegen. Sie müssen während den Essenszeiten Betreuungsarbeit leisten und sich mit den Kindern und Jugendlichen zusammen verpflegen. Dies gilt auch für Angestellte im Gastgewerbe, wenn diese während des Essens auch noch Gäste zu bedienen haben.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Johannes Zollinger, Wädenswil, Eva Gutmann, Zürich, und Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Gemäss §16 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) unterstehen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Als Einkommen gelten nach §16 Abs. 2 StG «auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbst verbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs».

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind demnach für die vom Arbeitgeber empfangenen Naturalleistungen wie freie Verpflegung und Unterkunft steuerpflichtig. Bei freier Verpflegung ist grundsätzlich auf die Kosten abzustellen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern anfallen würden, wenn ihnen der Arbeitgeber keine freie Verpflegung gewähren würde.

Nach der Weisung der Finanzdirektion über die Bewertung der Naturaleinkünfte von Arbeitnehmern für die Bemessungsjahre 2007 und folgende vom 17. November 2006 (Zürcher Steuerbuch Nr. 12/202) – in Übereinstimmung mit dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden (Merkblatt N 2/2007) – gelten bei freier Verpflegung folgende Ansätze pro Tag (für Erwachsene): Fr. 3.50 für Frühstück, Fr. 10 für Mittagessen und Fr. 8 für Abendessen.

2. Wenn der Arbeitgeber die Kosten für die Verpflegung übernimmt, so ist nach der Einschätzungspraxis zu differenzieren:

a) Bei einzelnen Essen, die ihren Grund ausschliesslich im Arbeitsverhältnis haben, wie bei einzelnen Geschäftsessen oder der Verpflegung während einer Geschäftsreise, wird auf eine Aufrechnung verzichtet.

b) In den Fällen jedoch, in denen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern auf Dauer freie Verpflegung – gegebenenfalls zusammen mit freier Unterkunft – gewährt wird, wird – in Anwendung der Sätze gemäss der erwähnten Weisung der Finanzdirektion über die Bewertung der Naturaleinkünfte von Arbeitnehmern – auch ein Naturaleinkommen aufgerechnet. Dies trifft insbesondere auf das Personal im Gastgewerbe, aber auch bei Angestellten in Privathaushaltungen oder Heimangestellten zu. In diesem Zusammenhang sind auch die in der Motion angesprochenen Fälle zu sehen.

In all diesen Fällen wird auch dann ein Naturaleinkommen aufgerechnet, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aus Gründen des Arbeitsverhältnisses keine Möglichkeit haben, sich an einem anderen Ort als an der Arbeitsstätte zu verpflegen, d. h. nicht frei wählen können, wo und wie sie sich verpflegen wollen. Auf die Aufrechnung eines Naturaleinkommens kann nur dann verzichtet werden, wenn der Arbeit-

geber für freie Verpflegung auf dem Lohn der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Abzug vornimmt (zu versteuern ist jedoch der ungekürzte Lohn).

Auch in den Fällen, in denen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nicht frei wählen können, wo und wie sie sich verpflegen möchten, hat die freie Verpflegung zur Folge, dass sie von notwendigen Lebenshaltungskosten entbunden werden, die sie, wenn sie keine freie Verpflegung erhielten, selber tragen müssten. Deshalb lässt sich die Aufrechnung eines Natureinkommens auch in diesen Fällen – einschliesslich der in der Motion angesprochenen Fälle – rechtfertigen. Diese Praxis wird auch bei der direkten Bundessteuer und in den anderen Kantonen angewandt; sie galt auch schon vor Erlass des neuen Lohnausweisformulars.

3. Schliesslich ist auf § 14 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (LS 171.1) hinzuweisen, wonach durch das Mittel der Motion der Regierungsrat verpflichtet wird, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder den Entwurf für einen Beschluss des Kantonsrates, insbesondere über einen Kredit, vorzulegen. Vorliegend geht es jedoch typischerweise um den richtigen Vollzug des Steuergesetzes, für den grundsätzlich das kantonale Steueramt und die Finanzdirektion zuständig sind. Von daher bildet das vorliegende Begehren auch keinen Gegenstand, der einer Motion zugänglich wäre. Wäre andererseits das Begehren in Form eines Postulats gestellt worden, so wäre auch bei diesem – aus den erwähnten materiellen Gründen – Antrag auf Nichtüberweisung zu stellen.

4. Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 294/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi